

Nutzungsvereinbarung Altes Turnhäuschen Volken

Vermieterin

Gemeinde Volken
Flaachtalstrasse 17
8459 Volken

Mieter/in / Verantwortliche Person

8459 Volken

Veranstaltung

Art

Anzahl Gäste

Datum / Zeit von bis

Mietbedingungen / Allgemeine Bestimmungen

1 Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr für Einheimische (Private mit Wohnsitz in Volken, Juristische Personen mit Sitz in Volken oder Vereine aus dem Flaachtal mit Mitgliedern aus Volken) beträgt Fr. 100.00 pro Tag (24h).

Die Nutzungsgebühr für Auswärtige beträgt Fr. 150.00 (24 h).

Die Nutzungsgebühr ist bei der Reservation bar zu begleichen.

2 Depot

Bei der Reservation ist ein Depot von Fr. 100.00 in bar zu leisten. Das Depot wird, abzüglich allfälliger Aufwendungen für Nachreinigung (Fr. 40.00 / h), Reparaturkosten oder Kosten für den Ersatz von Mobiliar oder Schlüsseln, rückerstattet. Beschädigungen sind bei der Abgabe zu melden. Erfolgt die Rückgabe ohne Beanstandungen wird das Depot bei der Raumrückgabe vollumfänglich zurückerstattet.

3 Reduktion der Gebühr

Vereinen aus dem Flaachtal mit Mitgliedern aus Volken wird der Raum einmal jährlich zu einer reduzierten Nutzungsgebühr von Fr. 50.00 (Kosten Übernahme und Abgabe) zur Verfügung gestellt.

4 Art der Veranstaltung

Nicht erlaubt sind Veranstaltungen welche gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen. Der Entscheid über die Zulassung der Veranstaltung obliegt im Zweifelsfall dem Gemeinderat Volken.

Ein allfälliger ideologischer, politischer oder religiöser Hintergrund des Anlasses muss der Vermieterin vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung bekanntgegeben werden. Die Identität der mietenden Person(en) und der Hintergrund der im Mietobjekt geplanten Veranstaltung sind wesentliche Grundlagen dieses Vertrages; die Vermieterin behält sich vor, bei falschen oder verschwiegenen Angaben den Vertrag gestützt auf Art. 28 bzw. Art. 23 i.V.m. 24 Abs. 1 Ziff. 4 Obligationenrecht sofort aufzulösen.

5 Dekoration

An den Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Allfällige Dekorationen sind so anzubringen, dass diese ohne Rückstände und Spuren wieder entfernt werden können.

6 Reinigung / Raumrückgabe

Die ordnungsgemässe Reinigung von Gebäude und Mobiliar sowie die Säuberung der Umgebung und die Abfallentsorgung am Ende der Veranstaltung ist Sache der Mieterschaft. Der Raum ist im ursprünglichen Zustand abzugeben.

7 Haftung

Die Mieterschaft haftet für alle bei der Benutzung des Gebäudes und dessen Umgebung entstehenden Sach- und Personenschäden. Sie haftet insbesondere für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Umgebung. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall, usw.) lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

8 Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Die Mieterschaft ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Volken sind einzuhalten.

9 Befugnisrecht

Den Anordnungen der Vertretung der Gemeinde und des Gemeinderates ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen diese Nutzungsvereinbarung oder wiederholten Benutzungen mit Beanstandungen kann der Mieterschaft eine weitere Benutzung verweigert werden. Der Entscheid darüber obliegt dem Gemeinderat Volken.

10 Genehmigung / Zustimmung Mieterschaft

Der Gemeinderat hat diesen Bestimmungen mit Beschluss Nr. 70 vom 20. Juni 2016 und dessen Änderungen mit Beschlüssen Nr. 67 vom 10. Juli 2017, Nr. 128 vom 18. Dezember 2017, Nr. 156 vom 30. September 2019 und Nr. 140 vom 5. Dezember 2022 zugestimmt.

Die Mieterschaft bestätigt mit der Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung, vorstehende Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.

GEMEINDERAT VOLKEN

Verantwortlicher Mieter:



Walter Schürch
Präsident



Lara Brandenberger
Schreiberin
